

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Hauzenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwunderungseratz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilefleitungen notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist hierbei das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

- (2) Die Stadt Hauzenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräte und Material zu Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die duch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwunderungseratzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willtenlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Hauzenberg, den 23.07.2007
Stadt Hauzenberg

Federhofer, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Bei der Größe der Stadt Hauzenberg und unter Berücksichtigung der einzelnen Feuerwehrstandorte kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Einsätze mit einer Wegstrecke von 8 bis 12 km (Hin- und Rückfahrt) erledigt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden deshalb die Streckenkosten pro Fahrzeug und Ausrückung mit 10 km pauschaliert angesetzt.

Die Streckenkosten betragen pauschal pro Einsatz für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W und Allrad)	20 Jahren	46,80 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Allrad), TS 8/8, Belad. Tab. 2 ohne Spreitzer	25 Jahren	42,60 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/6	25 Jahren	55,90 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	58,20 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	46,70 €
b)aa) Drehleiter DLK 16/4	25 Jahren	22,30 €
bb) Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	104,50 €
c)Rüstwagen RW 2	25 Jahren	83,20 €
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF), Transporter (Kombi)	15 Jahren	29,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden (DLK 16/4 ca. 20 Std., DLA (K) 23/12 ca. 40 Std.) und einer Eigenbeteiligung der Stadt Hauzenberg von 10 %
a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W Allrad)	82,78 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Allrad), TS 8, Belad. Tab. 2 o. Spreitzer	77,23 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6,	93,87 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	96,98 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	107,84 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	61,23 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	85,95 €
b) Drehleiter DLK 16/4 (mechanisch)	107,91 €
b) Drehleiter DLK 23/12	340,94 €
c) Rüstwagen RW 2	140,73 €
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF), Transporter (Kombi)	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze TS 8	25 Jahren	12	58,27 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	27,98 €
c) ein Generator 5 kVA	20 Jahren	10	29,32 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,15 €
e) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,92 €
f) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,65 €
g) ein Heuwehrgerät	25 Jahren	10	38,72 €
h) ein schwerer Chemikalien-Schutzanzug	10 Jahren	2	140,20 €
i) eine Motorsäge	15 Jahren	4	21,50 €
j) eine Abwassertauchpumpe ATP 20	15 Jahren	5	34,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angestellt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 €
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Hauzenberg, den 23. Juli 2007
Stadt Hauzenberg

Federhofer, 1. Bürgermeister

II.

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 23. Juli 2007 wurde im Amtsblatt für die Stadt Hauzenberg Nr. 35/08.07 vom 03.08.2007 veröffentlicht.

Hauzenberg, 06.08.2007
STADT HAUZENBERG

Federhofer, 1. Bürgermeister